

<p align="center">Satzung der Samtgemeinde Hesel über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten in Hesel und Neukamperfehn</p> <p align="center">vom 17.09.2015</p>	<p align="center">-Neufassung- Satzung der Samtgemeinde Hesel über die Erhebung von Kostenbeiträgen für den Besuch der Kindertagesstätten (Kindertagesstättenkostenbeitragsatzung – KitaKbS)</p> <p align="center">vom 19.03.2024</p>
<p align="center">§ 1 Inhalt der Satzung</p> <p>Für die Inanspruchnahme der von der Samtgemeinde Hesel betriebenen Kindertagesstätten in Hesel und Neukamperfehn als öffentliche Einrichtung erhebt die Samtgemeinde Hesel Benutzungsgebühren. Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.</p>	<p align="center">§ 1 Inhalt der Satzung</p> <p>(1) Für die Betreuung von Kindern in den von der Samtgemeinde Hesel betriebenen Kindertagesstätten erhebt die Samtgemeinde Hesel Kostenbeiträge gem. § 90 SGB VIII, soweit keine Beitragsfreiheit nach § 22 NKiTaG besteht.</p> <p>(2) Die Kostenbeiträge sind öffentlich-rechtliche Entgelte.</p>
<p align="center">§2 Gebührenhöhe</p> <p>1. Die Gebühren werden entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten gestaffelt. Sie sind nach Einkommensgruppen und Zahl der Familienangehörigen gestaffelt. Ferner sind sie nach dem Umfang der Inanspruchnahme der Kindertagesstätte berechnet.</p> <p>2. Grundlage für die Staffelung ist die Selbsterklärung mit Nachweis. Die Sorgeberechtigten stufen sich im Aufnahmeantrag selbst in eine der in der Anlage 1 enthaltenen Einkommensgruppen ein. Dieser Selbsterklärung sind die Einkommensnachweise der Sorgeberechtigten beizufügen.</p> <p>7. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.</p> <p>8. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.</p>	<p align="center">§2 Höhe der Kostenbeiträge</p> <p>(1) Die Kostenbeiträge für die Betreuung von Kindern bemessen sich nach der zeitlichen Inanspruchnahme der Kindertagesstätte. Entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Familienangehörigen werden die Kostenbeiträge in Einkommensgruppen gestaffelt.</p> <p>(2) Grundlage für die Staffelung ist das nachgewiesene Einkommen.</p> <p>(3) Der Kostenbeitrag für die Betreuung von Kindern beträgt ab dem 01.08.2024 monatlich 56,00 Euro je täglicher Betreuungsstunde. Sofern entsprechende Nachweise vorgelegt werden ermäßigt sich der Kostenbeitrag bei einem Jahreseinkommen</p> <p>a) von 45.000,01 Euro bis 65.000,00 Euro auf 85,71%</p> <p>b) von 30.000,01 Euro bis 45.000,00 Euro auf 71,43%</p> <p>c) von 22.000,01 Euro bis 30.000,00 Euro auf 57,14%</p> <p>d) unter 20.000,01 Euro auf 42,86%.</p> <p>Ferner reduziert sich der Kostenbeitrag auf 42,86% wenn das Jugendamt Vormund des betreuten Kindes ist und außerdem wenn die Familienangehörigen zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Kindertagesstätte Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II durch</p>

<p>3. Der Samtgemeindeausschuss kann in wirtschaftlichen Härtefällen auf schriftlichen Antrag eine Gebührenermäßigung gewähren. Das Einkommen und die Belastungen sind nachzuweisen.</p> <p>4. Besuchen mehrere Kinder derselben Sorgeberechtigten bzw. Elternteile gleichzeitig die gemeindliche Kindertagesstätte, so sind für das zweite und jedes weitere Kind 50 % der Benutzungsgebühr für das erste Kind zu zahlen.</p> <p>6. Für die regelmäßige Inanspruchnahme des Früh- bzw. Mittagsdienstes werden jeweils pro angefangene halbe Stunde monatlich 8,-- EUR erhoben. Für die Inanspruchnahme beider Dienste werden monatlich 16,-- EUR erhoben.</p> <p>5. Bemessungszeitraum ist der Kalendermonat.</p>	<p>Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes oder Sozialhilfe nach dem SGB XII in Form der Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beziehen.</p> <p>(4) Sind die Sorgeberechtigten bzw. Elternteile für mehr als ein Kind bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in einer Kindertagesstätte in der Samtgemeinde Hesel zahlungspflichtig, so ist für das älteste Kind der volle Kostenbeitrag zu entrichten. Für jedes weitere zahlungspflichtige Kind reduziert sich der individuelle Kostenbeitrag nach Abs. 3 um weitere 50 %.</p> <p>(5) Für die Inanspruchnahme der Sonderöffnungszeiten (Früh-, Mittags- oder Spätdienst) wird jeweils für jede angefangene halbe Stunde ein zusätzlicher Kostenbeitrag in Höhe von monatlich 15,00 Euro erhoben.</p> <p>(6) Bemessungszeitraum für die Festsetzung der Kostenbeiträge ist der Kalendermonat.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Gebührensuldner</p> <p>1. Gebührensuldner sind die Sorgeberechtigten bzw. die Elternteile der Kinder, die in der Kindertagesstätte, für die diese Gebührensatzung gilt, betreut werden.</p> <p>3. Gebührensuldner ist auch das Elternteil, das weder sorge- noch erziehungsberechtigt ist, aber mit dem Kind im Sinne von Absatz 1 in Haushaltsgemeinschaft lebt.</p> <p>2. Gebührensuldner sind daneben auch diejenigen, die die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung veranlasst haben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Kostenbeitragssuldner</p> <p>(1) Kostenbeitragssuldner sind die Sorgeberechtigten bzw. die Elternteile, die mit Kindern im Sinne von § 1 Abs. 1 in Haushaltsgemeinschaft leben.</p> <p>(2) Zudem sind auch die in Haushaltsgemeinschaft mit den Kindern im Sinne von § 1 Abs. 1 lebenden Ehegatten und Partner oder Partnerinnen in eheähnlicher Gemeinschaft der Person nach Abs. 1 Kostenbeitragssuldner auch wenn sie selbst nicht sorgeberechtigt sind.</p> <p>(3) Kostenbeitragssuldner sind daneben auch diejenigen, die die Aufnahme von Kindern in die Kindertagesstätte veranlasst haben.</p>

<p style="text-align: center;">§ 3 Familienangehörigen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Familienangehörige sind Eltern und diejenigen Kinder, gegenüber denen die Eltern unterhaltspflichtig sind. Entsprechendes gilt, wenn nur ein Elternteil das Sorgerecht hat. 2. Als Familienangehörige gelten auch Partnerinnen und Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft. 	<p style="text-align: center;">§ 4 Familienangehörige</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Familienangehörige im Sinne des § 2 Abs. 1 sind im Haushalt lebende Eltern und die minderjährigen Kinder, gegenüber denen die Eltern unterhaltspflichtig sind. Entsprechendes gilt, wenn nur ein Elternteil das Sorgerecht hat. (2) Als Familienangehörige gelten auch Partnerinnen und Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft.
<p style="text-align: center;">§ 4 Einkommen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Als Einkommen im Sinne dieser Satzung ist das gesamte Jahresbruttoeinkommen der Familienangehörigen aus allen Einkünften aller Einkommensarten im Sinne des § 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes. 2. Zugrunde gelegt werden die sogenannten Brutto Einkünfte. Als solche gelten u. a.: Bei Lohneinkünften, Pensionen, Renten, Unterhaltsleistungen u. ä., die Brutto Einkünfte vor Abzug von Steuern, Versicherungen, Abtretungen, Pfändungen usw. . Zum Einkommen gehören auch Leistungen aus der Krankenversicherung, Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung, Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, das Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz, das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) und das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz. Bei Einkünften aus Kapitalvermögen (Zinsen, Dividenden, Spekulationsgewinnen u. ä.) die tatsächlich brutto gutgeschrieben und ausgezahlten Beträge vor Abzug pauschaler Werbungskosten und Verrechnung von Verlusten. Bei Gewinnen und Überschüssen aus Gewerbebetrieb bzw. selbständiger Tätigkeit die dem Finanzamt erklärten bzw. die vom Finanzamt der Veranlagung zugrunde gelegten Beträge. Hinzugerechnet werden bereits vorab verrechnete Verluste aus anderen Jahren. Bei Verlustjahren wird der durchschnittliche Gewinn der zwei vorherigen Jahre zugrunde gelegt. 	<p style="text-align: center;">§5 Einkommensberechnung</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Für die Berechnung der Ermäßigung des Kostenbeitrages gem. § 2 Abs. 3 ist die Grundlage für die Staffelung das Jahreseinkommen im vorletzten Kalenderjahr vor dem Beginn des Krippenjahres. Als Jahreseinkommen gilt die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes.

<p>4. Das Einkommen ist durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides oder des Lohnsteuerjahresausgleichsbescheides des vorletzten Kalenderjahres vor dem Beginn des Kindertagesstättenjahres nachzuweisen. Steht das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres vor dem Beginn des Kindertagesstättenjahres nicht fest, so haben die Sorgeberechtigten die Einkommenshöhe in anderer Weise nachzuweisen.</p> <p>5. Bei Veränderungen des maßgebenden Einkommens von mehr als 20 % sowohl positiv als auch negativ sind aktuelle Einkommensnachweise vorzulegen.</p>	<p>(2) Ein Ausgleich mit Verlusten einzelner Einkünfte ist nicht zulässig.</p> <p>(3) Abtretungen und Pfändungen werden nicht berücksichtigt.</p> <p>(4) Das Einkommen ist durch Vorlage von geeigneten Nachweisen ohne Aufforderung mindestens vier Wochen vor dem Beginn des Kindertagesstättenjahres nachzuweisen. Dies sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Einkommenssteuerbescheid, b) Lohnsteuerbescheinigung und c) Leistungsbescheide <p>(5) Bei Veränderungen des maßgebenden Einkommens von mehr als 20 % erfolgt eine Neuberechnung. Die Kostenbeitragschuldner haben dies der Samtgemeinde Hesel anzuzeigen. In den Fällen ist wie folgt zu verfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bei einer Verringerung des maßgebenden Einkommens ist das Jahreseinkommen für das Jahr, in dem der Antrag auf Verringerung des Kostenbeitrages nach § 2 Abs. 3 gestellt wird, zugrunde zu legen. Es ist aufgrund der vorgelegten Unterlagen zu schätzen. Der Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 3 ist dann vorläufig festzusetzen. Eine endgültige Berechnung des Kostenbeitrages nach § 2 Abs. 3 erfolgt nach Vorlage der für das betreffende Jahr ausgestellten Unterlagen. Der Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 3 ermäßigt sich ab dem Monat der Antragstellung. Werden die angeforderten Unterlagen trotz Aufforderung nicht eingereicht, so ist der Kostenbeitrages nach § 2 Abs. 3 in seiner ursprünglichen Höhe festzusetzen. b) Bei einer Erhöhung des maßgebenden Einkommens ist das Jahreseinkommen für das Kalenderjahr, in dem die Änderung eintritt, zugrunde zu legen. Es ist aufgrund der vorgelegten Unterlagen
---	--

<p>3. Abzusetzen von dem Jahresbruttoeinkommen sind die tatsächlichen und vom Finanzamt anerkannten Werbungskosten. Ein Ausgleich mit Verlusten einzelner Einkünfte ist nicht zulässig. Solche Verluste sind dem zu versteuernden Jahreseinkommen hinzuzurechnen.</p> <p>6. Abweichend der Absätze 1 bis 6 wird bei Bezug folgender Leistungen keine Einstufung durchgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch 2. Buch (Arbeitslosengeld II), b) Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch 12. Buch (Grundsicherung) sowie c) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. <p>Bei Nachweis des Bezugs der vorgenannten Leistungen wird die Benutzungsgebühr nach dem niedrigsten Satz des maßgebenden Betreuungsumfangs festgesetzt. Dabei ist es unerheblich, ob die Leistungen im Vorvorjahr vor Beginn des Kindertagesstättenjahres oder im laufenden Kindertagesstättenjahr bezogen werden.</p>	<p>zu schätzen. Der Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 3 ist vorläufig festzusetzen. Eine endgültige Berechnung des Kostenbeitrages nach § 2 Abs. 3 erfolgt nach Vorlage der für das betreffende Jahr ausgestellten Unterlagen. Der Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 3 erhöht sich ab dem Monat der Änderung. Werden die angeforderten Unterlagen trotz Aufforderung nicht eingereicht, so erfolgt keine Ermäßigung des Kostenbeitrages nach § 2 Abs. 3 mehr.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht</p> <p>1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. Des Monats, in dem das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>Entstehung und Beendigung der Kostenbeitragspflicht</p> <p>(1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen wird.</p> <p>(2) Die Kostenbeiträge werden für die Dauer des Kindertagesstättenjahres (01.08. - 31.07.) festgesetzt.</p> <p>(3) Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung wirksam wird,</p>

3. Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind aus Gründen, welche die Samtgemeinde Hesel nicht zu vertreten hat, der Einrichtung fernbleibt.

4. Eine vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte aus zwingenden Gründen (z.B. übertragbare Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz u. a.) berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren. Dauert die Schließung mehr als einen Monat an, so kann der Samtgemeinderat in diesem Fall über einen Erlass der Gebühren entscheiden.

5. Für die Zeiten der Schließung während der Sommerferien oder andere Ferienzeiten, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr, werden die Gebühren in voller Höhe erhoben.

2. Eine Abmeldung kann nur schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen zum 30.09., zum 31.12. und 31.03. erfolgen. Eine Abmeldung in der Zeit vom 01.04. bis 31.07. ist nur zum Ende des Kindertagesstättenjahres (31.07.) möglich. Die Abmeldung ist an die Leitung der Kindertagesstätte zu richten. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung wirksam wird.

§ 5

Festsetzungszeitraum

1. Die Gebühr wird für die Dauer des Kindertagesstättenjahres vom 01.08. - 31.07. des folgenden Jahres festgesetzt
2. Ändert sich im Festsetzungszeitraum die Zahl der zu berücksichtigenden Familienangehörigen, ist die Gebühr mit Wirkung vom 01. des auf die Änderung folgenden Monats neu festzusetzen. Die Änderung der Zahl der Familienangehörigen ist von den Sorgeberechtigten anzuzeigen.

spätestens mit Ablauf des Kindertagesstättenjahres.

(4) Die Kostenbeiträge sind auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind aus Gründen, welche die Samtgemeinde Hesel nicht zu vertreten hat, der Einrichtung fernbleibt, sowie die Sonderöffnungszeiten oder Verpflegung nicht bzw. nicht vollständig in Anspruch nimmt.

(5) Eine vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte aus zwingenden betrieblichen Gründen (beispielsweise bei Krankheit, Streik, Reinigungstage oder ähnliches) oder aufgrund behördlicher Anordnung berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren. Für die Zeiten der Schließung während der gesetzlichen Schulferien werden die Kostenbeiträge in voller Höhe erhoben.

<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Ausschluss wegen Gebührenrückstand</p> <p>Bei nicht rechtzeitiger Einrichtung der Gebühr (Frist: 2 Monate nach Fälligkeit) kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Ausschluss wegen Rückstand von Kostenbeiträgen</p> <p>Bei nicht rechtzeitiger Entrichtung eines Kostenbeitrages ist das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte auszuschließen. In begründeten Härtefällen kann vom Ausschluss abgesehen werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Über die Höhe der Benutzungsgebühr wird ein schriftlicher Bescheid von der Samtgemeinde Hesel erlassen. 2. Die Gebühr ist monatlich zu zahlen. Eine tageweise Abrechnung findet grundsätzlich nicht statt. 3. Die Gebühr ist am 05. eines jeden Monats nachträglich für den Vormonat fällig. Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. 	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Festsetzung und Fälligkeit des Kostenbeitrages</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Kostenbeiträge gem. § 2 werden durch die Samtgemeinde Hesel durch einen schriftlichen oder elektronischen Bescheid festgesetzt. (2) Die Kostenbeiträge gem. § 2 Abs. 2 sind auf volle Euro zu runden. (3) Die Kostenbeiträge sind monatlich zur Zahlung fällig. Eine tageweise Abrechnung findet nicht statt. (4) Die Kostenbeiträge sind jeweils zum 15. des Monats fällig. (5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Anzeige – und Auskunftspflicht</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Kostenbeitragsschuldner sind verpflichtet, der Samtgemeinde Hesel die für die Berechnung der Kostenbeiträge erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Insbesondere müssen die Auskünfte zur Höhe der Einkünfte vollständig erfolgen und die erforderlichen Nachweise gemäß § 5 Abs. 4 eingereicht werden. (2) Die Kostenbeitragsschuldner sind verpflichtet, der Samtgemeinde Hesel bei Erhöhungen des Einkommens gemäß § 5 Abs. 5 lit. b innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden schriftlich anzuzeigen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.

	<p style="text-align: center;">§ 10 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig</p> <p>a) entgegen § 9 Abs. 1 unrichtige Angaben macht oder</p> <p>b) eine Erhöhung des Einkommens entgegen § 9 Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Inkrafttreten</p> <p>1. Diese Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft</p> <p>2. Die Satzung der Samtgemeinde Hesel über die Erhebung von Gebühren für den Kindertagesstätte Hesel vom 15.12.1993 in der Fassung der 5. Änderung vom 14.04.2011 und die Verwaltungsrichtlinien vom 15.12.1993 treten mit dem selben Tage außer Kraft. Die Satzung der Samtgemeinde Hesel über die Erhebung von Gebühren für den Kindergarten in Neukamperfehn vom 21.12.1994 in der Fassung der 4. Änderung vom 14.04.2011 und die Verwaltungsrichtlinien vom 21.12.1994 treten mit demselben Tage außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Inkrafttreten, Übergangsvorschrift</p> <p>(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2024 in Kraft.</p> <p>(2) Die Satzung der Samtgemeinde Hesel über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten Hesel und Neukamperfehn vom 17.09.2015 tritt mit demselben Tage außer Kraft.</p> <p>(3) Bei Kostenschuldnern deren Kinder in den Monaten Juli und August 2024 in einer Kindertagesstätte der Samtgemeinde Hesel betreut werden, werden die Kostenbeiträge gem. § 2 abweichend von § 8 Abs. 4 Satz 1 für den Monat August 2024 am 10. September 2024, für den Monat September 2024 am 05. Oktober 2024, für den Monat Oktober 2024 am 30. Oktober 2024, für den Monat November 2024 am 25. November 2024 und für den Monat Dezember 2024 am 20. Dezember 2024 fällig.</p>

